

## Entwurf

### G e s e t z

## zur Änderung des Gesetzes über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen

### Artikel 1

Das Gesetz über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen vom 14. März 1982 (Nds. GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 28), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Zeitpunkt der Begründung einer Mitgliedschaft im Versorgungswerk eine für den Bezug von Altersrente (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) in der Satzung vorgegebene Voraussetzung nicht erfüllen können oder die in der Satzung vorgegebene Regelaltersgrenze bereits erreicht haben,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die vor dem 31. Dezember 2018 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Niedersachsen geworden sind und bei Begründung der Mitgliedschaft das 45. Lebensjahr vollendet hatten, ganz oder teilweise von der Mitgliedschaft befreit werden,“.

bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes werden ehrenamtlich tätig.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird nach der Verweisung „§ 2 Abs. 2 Nr. 1“ die Angabe „oder 2“ eingefügt.
- b) In den Absätzen 6 und 8 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.

## Artikel 2

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 1 und 3 am 31. Dezember 2018 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Das Gesetz über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen (RVNG) soll geändert werden.

Durch Änderung und Ergänzung des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 RVNG - alt - sollen dem mit § 231 Abs. 4 d Satz 1 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) ausgesprochenen Appell des Bundesgesetzgebers zur Abschaffung von Altersgrenzen für berufsständische Versorgungseinrichtungen gefolgt und die an die Vollendung des 45. Lebensjahres geknüpfte Altersgrenze für die Begründung der Pflichtmitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen aufgehoben werden.

Ferner soll mittels Ergänzung des § 3 RVNG - alt - die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit der Mitglieder der beiden Organe des Rechtsanwaltsversorgungswerks formell-gesetzlich geregelt werden. Die Organe sind die aus 30 Personen bestehende Vertreterversammlung und der sich aus sieben Mitgliedern zusammensetzende Vorstand. Anlass hierzu gibt die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur engen Auslegung des Begriffs der „Ehrenamtlichkeit“ einer Tätigkeit im Sinne des § 4 Nr. 26 des Umsatzsteuergesetzes (UStG), wonach jedenfalls die entsprechende Bestimmung zur Ehrenamtlichkeit der Vorstandsmitglieder in der Satzung des Rechtsanwaltsversorgungswerks die tatbestandlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (BFH, Urteil vom 17. Dezember 2015 - V R 45/14, BFHE 252, 511, zitiert nach juris).

#### II. Gesetzesfolgenabschätzung

§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RVNG - neu - erweitert sowohl den Kreis der zukünftigen Pflichtmitglieder im Rechtsanwaltsversorgungswerk als auch den im Zeitpunkt seines Inkrafttretens vorhandenen Mitgliederbestand. Zukünftig werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die - erstmals oder nach zwischenzeitlicher Unterbrechung erneut - ihre Zulassung bei einer der drei niedersächsischen Rechtsanwaltskammern beantragen, ungeachtet ihres Lebensalters zu Pflichtmitgliedern. Ausnahmen sind aus verfassungsrechtlichen Gründen für diejenigen von ihnen vorzusehen, die im potentiellen Beitrittszeitpunkt etwaige satzungsgemäße Mindestvoraussetzungen für die Hauptversorgungsleistung des Rechtsanwaltsversorgungswerks - die Altersrente - absehbar nicht werden erfüllen können oder eine von der Satzung vorgegebene Regelaltersgrenze bereits überschritten haben. Unter der Voraussetzung, dass diese beiden Ausnahmetatbestände in ihrer Person nicht erfüllt sind, wird ferner der gegenwärtige

Mitgliederbestand ergänzt um diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die einer Rechtsanwaltskammer in Niedersachsen bereits angehören, von der Mitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk jedoch aufgrund der nunmehr aufgehobenen Altersgrenze ausgeschlossen waren.

In der Folge wird ein erweiterter Personenkreis berechtigt sein, die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zu beantragen. Hierauf wollte der Bundesgesetzgeber mit der Einführung des § 231 Abs. 4 d Satz 1 SGB VI hinwirken (vgl. BT-Drs. 18/6915, S. 27). Den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die aufgrund der bisherigen Altersgrenze ihre Versicherungsbiografie zu einem großen Teil außerhalb des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen verbrachten oder eventuell zusätzliche private Vorkehrungen für eine angemessene Absicherung im Versorgungsfall getroffen haben, ist zur Vermeidung unbilliger Härten die Möglichkeit einer Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft und der Zahlung ermäßigter Beiträge zu eröffnen.

In Reaktion auf die neue Rechtsprechung des BFH zur „Ehrenamtlichkeit“ einer Tätigkeit im Sinne des § 4 Nr. 26 UStG wird mit § 3 Abs. 2 RVNG - neu - die Ehrenamtlichkeit des Einsatzes der Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes des Rechtsanwaltsversorgungswerks erstmals formell-gesetzlich geregelt. Dies bewirkt eine Gleichstellung dieser Organmitglieder zum einen mit den Organmitgliedern der meisten anderen berufsständischen Versorgungswerke in Niedersachsen, für die das Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) und das Niedersächsische Ingenieurgesetz (NIngG) entsprechende Bestimmungen enthalten, zum anderen mit denjenigen anwaltlichen Berufsträgerinnen und Berufsträgern, die sich in vergleichbarer Weise berufsständisch engagieren und für die die Ehrenamtlichkeit ihrer Tätigkeit in der Bundesrechtsanwaltsordnung festgelegt ist. Die Möglichkeit, für den ehrenamtlichen Einsatz eine angemessene Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung zu erhalten, bleibt unberührt.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Keine.

IV. Haushaltmäßige Auswirkungen

Haushaltmäßige Entlastungen und Belastungen durch steigende Ausgaben sind nicht zu erwarten. Etwaige umsatzsteuerliche Mindereinnahmen infolge des § 3 Abs. 2 RVNG - neu - zeichnen sich nicht ab; ohnehin beliefen sie sich allenfalls auf einen sehr geringen Betrag. Unterbliebe eine formell-gesetzliche Regelung, hinge die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit der

Organmitglieder im Sinne des § 4 Nr. 26 UStG davon ab, ob die Tätigkeit im allgemeinen Sprachgebrauch als ehrenamtlich bezeichnet würde oder den materiellen Begriff der Ehrenamtlichkeit erfüllte. Insoweit erweitert § 3 Abs. 2 RVNG - neu - die Voraussetzungen nicht und begründet insbesondere keinen abschließenden Automatismus. Er erleichtert aber grundsätzlich die notwendigen Feststellungen und entlastet so die Finanzbehörden. Auf den Besonderen Teil der Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 wird Bezug genommen. Ungeachtet dessen unterfallen der Neuregelung insgesamt lediglich bis zu 37 Personen, von denen derzeit nur die sieben Mitglieder des Vorstandes des Rechtsanwaltsversorgungswerks potentiell umsatzsteuerpflichtige Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen erhalten.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1:**

Zu Nummer 1 (§ 2 RVNG):

Zu Buchstabe a:

Das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Zwangsmitgliedschaft. Von dieser sind nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RVNG - alt - die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausgeschlossen, die im Zeitpunkt ihres - grundsätzlich mitgliedschaftsbegründenden - Eintritts in eine der Rechtsanwaltskammern in Niedersachsen das 45. Lebensjahr vollendet haben. Diese Altersgrenze wird aufgehoben.

Dies folgt dem Appell des Bundesgesetzgebers in § 231 Abs. 4 d Satz 1 SGB VI, wonach, wenn in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine am 1. Januar 2016 bestehende Altersgrenze für die Begründung einer Pflichtmitgliedschaft bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgehoben wird, eine Befreiung von der Versicherungspflicht für Personen, die infolge eines Ortswechsels eine Pflichtmitgliedschaft in dieser Versorgungseinrichtung bisher nicht begründen konnten und Beiträge als freiwillige Mitglieder entrichtet haben, auf Antrag vom Beginn des 36. Kalendermonats vor Inkrafttreten der Aufhebung der Altersgrenze wirkt. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ist für die Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht die Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung grundlegende Voraussetzung. Die Möglichkeit hierzu sollen auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erhalten, die nach Vollendung des

45. Lebensjahres - erstmals oder nach zwischenzeitlicher Unterbrechung erneut - Mitglied einer der drei niedersächsischen Rechtsanwaltskammern wurden oder werden.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen nimmt § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RVNG - neu - von der Pflichtmitgliedschaft die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus, die bei ihrem Eintritt in eine Rechtsanwaltskammer in Niedersachsen etwa in der Satzung des Rechtsanwaltsversorgungswerks festgesetzte Mindestvoraussetzungen für den Bezug der Altersrente absehbar - insbesondere aufgrund ihres Lebensalters - nicht erfüllen können oder eine eventuell vorgesehene Regelaltersgrenze bereits erreicht haben. Ebenfalls ausgenommen werden die bereits zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bisher von der Mitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk aus Altersgründen ausgeschlossen waren und für die - nicht die anwaltliche Zulassung, sondern erst - der Wegfall der bisherigen Altersgrenze gemäß Satz 1 eine Mitgliedschaft begründen würde, die aber absehbar keine Altersrente beziehen könnten, weil sie während der Zeit ihrer Mitgliedschaft die satzungsgemäßen Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllen können oder eine etwaige Regelaltersgrenze bereits erreicht haben.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Alt. 1 RVNG - neu - beugt einer unzulässigen Zwangsmitgliedschaft vor für den Fall, dass eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt die in der Satzung des Rechtsanwaltsversorgungswerks (in der Fassung vom 15. Januar 2016) vorgesehenen Mindestvoraussetzungen für den Bezug von Altersrente - im Zeitpunkt der potentiellen Mitgliedschaftsbegründung absehbar - nicht erfüllen kann. Der Altersrente kommt von den Versorgungsleistungen des Rechtsanwaltsversorgungswerks die größte Bedeutung zu; auf sie entfällt im Rahmen der versicherungsmathematischen Berechnungen der größte Anteil des gesamtheitlichen Beitragssatzes. Ihr Bezug setzt gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 der Satzung eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft und die Zahlung von Beiträgen für mindestens 60 Monate voraus. Eine Zwangsmitgliedschaft in einer Versorgungseinrichtung, deren Hauptleistung ein Mitglied mangels objektiver Erfüllbarkeit der Mindestvoraussetzungen absehbar nicht beziehen könnte, für die es aber dennoch einen erheblichen Beitragsanteil erbringen müsste, beinhaltet eine unzumutbare Härte und Belastung und wäre unverhältnismäßig (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 12. Juli 2017 - 1 BvR 2222/12, NJW 2017, 2744, zitiert nach juris Rn. 18; vom 20. April 2016 - 1 BvR 1122/13, juris Rn. 12; vom 26. Juli 2007 - 1 BvR 824/03, FamRZ 2007, 1957, zitiert nach juris Rn. 58; vom 4. April 1989 - 1 BvR 685/88, NJW 1990, 1653; BVerwG, Beschluss vom 4. Juli 1995 - 1 B 89/95, juris Rn. 9).

Den Ausschlusstatbestand des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Alternative 2 RVNG - neu - gebietet das aus Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes erwachsende Recht, nicht durch Pflichtmitgliedschaft in einer „unnötigen“ öffentlich-rechtlichen Körperschaft in Anspruch genommen zu werden (BVerfG, Beschluss vom 12. Juli 2017 - 1 BvR 2222/12, NJW 2017,

2744, zitiert nach juris Rn. 81 m. w. N.). § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Alt. 2 RVNG - neu - schützt vor einer solchen „unnötigen“ Pflichtmitgliedschaft im Fall der anwaltlichen Zulassung erst nach Erreichen der in § 12 Abs. 1 der Satzung des Rechtsanwaltsversorgungswerks (in der Fassung vom 15. Januar 2016) bestimmten Regelaltersgrenze für den Bezug der regulären Altersrente. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Alternative 2 RVNG - neu - entfaltet eine selbständige Bedeutung zum Beispiel für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die zu einem Zeitpunkt, zu dem sie die in § 12 Abs. 4 der Satzung bestimmten Mindestvoraussetzungen erfüllt haben, aus dem Rechtsanwaltsversorgungswerk ausgeschieden sind, ohne die Mitgliedschaft freiwillig fortzuführen und ohne dass die geleisteten Versorgungsbeiträge auf eine andere Versorgungseinrichtung übertragen wurden, und die sich nach Erreichen der Regelaltersgrenze erneut einer Rechtsanwaltskammer in Niedersachsen anschließen.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 RVNG - neu - dient dem Schutz vor unbilliger Härte durch zwangsweise Umbrüche in der Versicherungsbiografie oder unzumutbare Überversicherung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. April 1989 - 1 BvR 685/88, NJW 1990, 1653; BVerwG, Urteil vom 29. Januar 1991 - 1 C 11/89, BVerwGE 87, 324, zitiert nach juris Rn. 24-28; Beschluss vom 3. November 1989 - 1 B 131/89, NJW 1990, 589; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 2. Februar 2013 - 1 L 55/12, juris Rn. 12-15, 17). Mit der Aufhebung der Altersgrenze erfasst die Pflichtmitgliedschaft zum Rechtsanwaltsversorgungswerk grundsätzlich auch die bereits zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bisher aus Altersgründen von ihr ausgenommen waren und daher ihre Versicherungsbiografie zu einem großen Teil außerhalb des Versorgungswerks absolviert sowie eventuell zur Absicherung des Versorgungsfalls ergänzende private Vorkehrungen getroffen haben. Die Einbeziehung der „Altanwälte“ in den Kreis der Pflichtmitglieder des Rechtsanwaltsversorgungswerks ist verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 4. April 1989 - 1 BvR 685/88, NJW 1990, 1653; vom 25. Februar 1960 - 1 BvR 239/52, BVerfGE 10, 354, zitiert nach juris Rn. 53; BVerwG, Urteil vom 29. Januar 1991 - 1 C 11/89, BVerwGE 87, 324, zitiert nach juris Rn. 19, 24; Beschluss vom 3. November 1989 - 1 B 131/89, NJW 1990, 589). Damit für diesen Kreis der „Altanwälte“ unbillige versicherungsrechtliche Nachteile oder anderweitige unzumutbare Härten, zum Beispiel in Gestalt unverhältnismäßiger Beitragslasten aus einer übermäßigen „Doppelversorgung“, vermieden werden, ermächtigt § 2 Abs. 2 Nr. 2 RVNG - neu - das Rechtsanwaltsversorgungswerk zur Aufnahme eines Befreiungstatbestands in die Satzung.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen infolge der Einfügung einer neuen Nummer 2.

Zu Nummer 2 (§ 3 RVNG):

§ 3 RVNG - alt - wird um einen neuen Absatz 2 ergänzt aus Anlass der neuen Rechtsprechung BFH zur „Ehrenamtlichkeit“ einer Tätigkeit im Sinne des § 4 Nr. 26 UStG (BFH, Urteil vom 17. Dezember 2015 - V R 45/14, BFHE 252, 511, zitiert nach juris). § 3 Abs. 2 RVNG - neu - beinhaltet eine formell-gesetzliche Regelung, die der vom BFH geforderten engen Auslegung des § 4 Nr. 26 UStG zur Umsatzsteuerfreiheit von aus ehrenamtlicher Tätigkeit resultierenden Umsätzen genügt. Infolge der Anfügung des neuen Absatzes 2 ist der bisherige Wortlaut des § 3 RVNG - alt - als Absatz 1 zu fassen.

Als ehrenamtlich im Sinne des § 4 Nr. 26 UStG gelten die Tätigkeiten, die in einem anderen Gesetz als dem Umsatzsteuergesetz ausdrücklich als solche genannt werden, die man im allgemeinen Sprachgebrauch herkömmlicherweise als ehrenamtlich bezeichnet oder die vom materiellen Begriff der Ehrenamtlichkeit umfasst werden (BFH a. a. O. Rn. 11 m. w. N.). Mit seinem Urteil vom 17. Dezember 2015 hat der BFH entschieden, dass jedenfalls die autonome öffentlich-rechtliche Satzung einer mit Satzungsautonomie ausgestatteten Körperschaft des öffentlichen Rechts kein anderes Gesetz als das Umsatzsteuergesetz darstellt (BFH a. a. O. Rn. 13-18). § 6 Abs. 7 Satz 1 der Satzung des Rechtsanwaltsversorgungswerks (in der Fassung vom 15. Januar 2016), wonach die sieben Mitglieder des Vorstandes ehrenamtlich tätig werden, eröffnet den Anwendungsbereich des § 4 Nr. 26 UStG damit nicht. Das Gesetz über das Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen - alt - verhielt sich nicht zur Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit der Organmitglieder. Mit § 3 Abs. 2 RVNG - neu - besteht nun eine Regelung in einem anderen Gesetz als dem Umsatzsteuergesetz.

Ob der Einsatz der Organmitglieder daneben im allgemeinen Sprachgebrauch als ehrenamtlich bezeichnet wird oder dem materiellen Begriff der Ehrenamtlichkeit unterfällt, wurde bislang, soweit ersichtlich, nicht - auch nicht für ein anderes berufsständisches Versorgungswerk - gerichtlich entschieden.

Die durch § 3 Nr. 2 RVNG - neu - geschaffene Rechtslage entspricht der Rechtsposition der Organmitglieder der meisten anderen berufsständischen Versorgungswerke in Niedersachsen. § 12 Abs. 3 Satz 9 HKG bestimmt für die Ärzteversorgung Niedersachsen, die Apothekerversorgung Niedersachsen, das Psychotherapeutenversorgungswerk, die Tierärzteversorgung Niedersachsen und das Altersversorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen, dass die Mitglieder der jeweiligen Versorgungseinrichtung leitenden



Ausschusses sowie, sofern vorhanden, der Delegiertenversammlung ehrenamtlich tätig werden. Eine entsprechende Regelung enthält § 16 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 1 NInG für die Mitglieder des Verwaltungsrats des Versorgungswerks der Ingenieurkammer Niedersachsen.

Betreffend die rechtliche Grundlage der Ehrenamtlichkeit ihrer Tätigkeit stellt § 3 Nr. 2 RVNG - neu - die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes des Rechtsanwaltsversorgungswerks ferner mit den anwaltlichen Berufsträgerinnen und Berufsträgern gleich, die sich in vergleichbaren berufsständischen Gremien engagieren. Für die Mitglieder der Vorstände der Rechtsanwaltskammern, die gemäß § 62 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gibt § 75 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit vor. Die Ehrenamtlichkeit der Aufgabenwahrnehmung durch die Mitglieder des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer ist in § 183 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung geregelt. Entsprechend verhält es sich hinsichtlich der jeweils ehrenamtlichen - ausschließlich anwaltlichen - Richter der Amtsgerichte (§ 94 Abs. 1 Satz 1, § 95 Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) und anwaltlichen Richter des Amtsgerichtshofs (§ 103 Abs. 2, § 95 Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung).

Für eine abweichende Bewertung des außerberuflichen Engagements allein der Organmitglieder des Rechtsanwaltsversorgungswerks besteht jeweils kein Grund.

§ 3 Abs. 2 RVNG - neu - steht der Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung für die ehrenamtliche Tätigkeit nicht entgegen. Dies entspricht der Rechtsnatur eines Ehrenamts und bedarf keiner Klarstellung; § 4 Nr. 26 UStG setzt das Erzielen eines entsprechenden Umsatzes sogar voraus. Der Inhaber eines Ehrenamts hat keinen Anspruch auf Besoldung, sondern - allenfalls - auf Entschädigung besonderer Art, die einen angemessenen Ausgleich zwischen den öffentlichen und den beruflich-privaten Interessen schaffen sowie einen sonst entstehenden Schaden vermeiden soll. Der Ausgleich kann je nach Art der Tätigkeit unterschiedlich bemessen sein (BFH, Urteil vom 16. Dezember 1987 - X R 7/82, BFHE 152, 182, zitiert nach juris Rn. 32). Für die Mitglieder des Vorstandes sind Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen nach § 6 Abs. 7 Satz 2 der Satzung (in der Fassung vom 15. Januar 2016) durch Beschluss der Vertreterversammlung zu regeln.

§ 3 Abs. 2 RVNG - neu - schließt etwaige kontextabhängige Konkretisierungen des Begriffs der Ehrenamtlichkeit nicht aus. Dies betrifft insbesondere die in dem bundesweit einheitlich geltenden Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1. Oktober 2010 (BStBl I S. 846) - zuletzt geändert durch Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. Dezember

2017 (im BStBl I noch nicht veröffentlicht) - vorbehaltene Überprüfung des Einzelfalls auf die Einhaltung der Kernelemente der Ehrenamtlichkeit, siehe Abschnitt 4.26.1 Abs. 1 Satz 8 UStAE. Einen Automatismus, der jegliche weitere Prüfung mit Bezug zum rechtlichen Kern des Begriffs „Ehrenamt“ von vornherein ausschließen würde, hat das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 8. Juni 2017 verneint (Az. III C 3 - S 7185/09/10001-06; BStBl 2017 I S. 858). Dessen ungeachtet wird § 3 Abs. 2 RVNG - neu - die Rechtsanwendung durch die Finanzbehörden und das Finanzgericht vereinfachen, zumal Abschnitt 4.26.1 Abs. 1 Satz 10 UStAE die Tätigkeit in Gremien der berufsständischen Kammern und Verbände ausdrücklich als eine möglicherweise ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 4 Nr. 26 UStG benennt (siehe BStBl 2017 I S. 858 f.).

Zu Nummer 3 (§ 6 RVNG):

Zu Buchstabe a:

§ 6 Abs. 5 RVNG - neu - enthält eine notwendige Folgeänderung zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 RVNG - neu -. Eine teilweise Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft im Rechtsanwaltsversorgungswerk muss zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit mit der Möglichkeit einer entsprechenden Reduzierung der zu zahlenden Beiträge einhergehen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der jeweiligen Verweisung auf § 2 Abs. 2 RVNG infolge der dortigen Einfügung einer neuen Nummer 2 (siehe vorstehend zu Nummer 1 Buchst. b).

#### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):**

Artikel 3 RVNG - neu - tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Zwar genießen die Vorstandsmitglieder hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung der bis zum 31. Dezember 2018 für das Rechtsanwaltsversorgungswerk ausgeführten Umsätze - in offenen Fällen - grundsätzlich Vertrauensschutz und wird es nicht beanstandet, wenn sich der ehrenamtlich Tätige zur Begründung der Umsatzsteuerfreiheit auf die Benennung der Ehrenamtlichkeit in einer, auch im Rahmen der Satzungsautonomie erstellten, öffentlich-rechtlichen Satzung beruft, sofern nicht die Anwendung des Begriffs der Ehrenamtlichkeit auf diese Tätigkeit mit der gebotenen engen Auslegung des Begriffs der Ehrenamtlichkeit ausnahmsweise nicht mehr vereinbar ist, insbesondere die Annahme einer beruflichen Ausübung angesichts des Tätigkeitsumfangs nicht mehr ausgeschlossen werden kann (vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. Juni 2017, Az. III C 3 - S 7185/09/10001-06, BStBl 2017 I S. 858, 859). Nach Abschnitt 4.26.1 Abs. 1 Satz 8 UStAE gilt Entsprechendes, wenn die Tätigkeit in einem anderen Gesetz als dem

Umsatzsteuergesetz als ehrenamtlich benannt wird (siehe vorstehend zu Artikel 1 Nr. 2). Damit kommt es für die vorgenannten Umsätze im Ergebnis nicht darauf an, auf welche Rechtsgrundlage die Ehrenamtlichkeit der ihnen zugrunde liegenden Tätigkeit gegebenenfalls gestützt wird. § 3 Abs. 2 RVNG - neu - soll aber den Vorrang erhalten vor der bundesministeriellen Anordnung von Vertrauensschutz.

Im Übrigen soll von einer Anknüpfung des Inkrafttretens an den Tag der Verkündung dieses Gesetzes abgesehen werden angesichts der Notwendigkeit, den von § 2 Abs. 2 Nr. 2 RVNG - neu - erfassten Personenkreis zweifelsfrei zu bezeichnen. Soll der Anwendungsbereich des § 231 Abs. 4 d SGB VI eröffnet werden, hat die Aufhebung der Altersgrenze gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RVNG - neu - spätestens am 31. Dezember 2018 in Kraft zu treten. Dieses Datum bestimmt zugleich das Inkrafttreten der gebotenen Folgeänderungen in § 2 Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 5, 6 und 8 Satz 2 RVNG - neu -.